

81. Gehört zur Vollendung des durch den §. 259 St.G.B.'s vorgesehenen Vergehens, daß der Absatz der Sache bei anderen, zu welchem der Thäter mitgewirkt hat, wirklich erfolgt ist?

II. Straffenat. Urtr. v. 20. Dezember 1881 g. H. Rep. 2967/81.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Brandenburg.

Aus den Gründen:

Nach der Feststellung des Gerichtes ist in der Nacht vom 13. zum 14. Februar 1881 in dem Forstrevier von B. ein Wildschwein von einer Person, welche daselbst zu jagen nicht berechtigt war, geschossen und auf den Hof der Angeklagten geschafft worden. Ferner ist am Morgen des 15. Februar in dem gedachten Forstrevier gleichfalls von einer

solchen Person ein Stück Damwild erlegt, welches von mehreren Männern nach dem Übergange der von A. nach B. führenden Chaussee über die Eisenbahn transportiert und anscheinend auf einem Wagen verladen wurde. In Veranlassung dieser Vorgänge wurde noch an demselben Morgen der auf der Chaussee nach B. fahrende Mitangeklagte H. jun. angehalten, seines Sträubens unerachtet der von ihm geführte Wagen einer Revision unterworfen und in diesem, vorsorglich versteckt, das Wildschwein und ein Stück Damwild, das letztere noch ganz warm, vorgefunden. Indem das Gericht die Angaben der beiden Angeklagten, daß eine unbekannt Person, welche sich für den Jagdpächter A. ausgegeben, am Morgen des 15. Februar die fraglichen Wildstücke auf ihren Hof gebracht, H. sen. auf Ansuchen desselben den Transport der Wildstücke nach B. für M 4,50 übernommen und die Ausführung dieses Transports seinem Sohne H. jun. übertragen habe, dem festgestellten Sachverhalte gegenüber für unglaubwürdig erachtet, gelangt es zu der Schlußfeststellung, daß die beiden Angeklagten gemeinschaftlich die beiden Stücke Wild, von denen sie den Umständen nach annehmen mußten, daß sie mittelst Vergehens gegen die §§. 292. 293 St.G.B.'s erlangt sind, ihres Vorteiles wegen an sich gebracht, oder zu deren Absatz bei anderen mitgewirkt haben.

Die Revision rügt Verletzung der §§. 43 und 47 St.G.B.'s, weil die festgestellte Mitwirkung zum Absatz an andere nur einen Versuch zur Fehlerei darstelle und der Versuch straflos sei. Diese Rüge, in der zugleich der Vorwurf einer Verletzung des §. 259 a. a. O. liegt, kann für begründet nicht erachtet werden. Allerdings ist nach dem vorliegenden Sachverhalte ein Absatz der fraglichen Wildstücke an andere nicht erfolgt und wenn, was von verschiedenen Seiten behauptet wird, zum Thatbestande des §. 259 bezüglich des Absatzes an andere gehörte, daß der Absatz wirklich erfolgt ist, würde die Rüge begründet sein. Ein solches Erfordernis ergibt sich aber aus den Worten des Gesetzes nicht. Danach genügt eine den Absatz an andere bezweckende Handlung, und die Strafbarkeit dieser Handlung ist nicht davon abhängig gemacht, daß ein Absatz stattgefunden hat. Nicht die Mitbewirkung des Absatzes, sondern die Mitwirkung zum Absatze ist unter Strafe gestellt. Die Mitthätigkeit zum Zwecke des Absatzes kann durch sehr verschiedene Handlungen dargethan werden, hinsichtlich deren Strafbarkeit das Gesetz nicht unterscheidet, ob die Sache abgesetzt

ist, oder nicht. Die gegen diese aus den Worten des Gesetzes sich ergebende Auslegung erhobenen Bedenken werden vornehmlich darauf gestützt, daß nach §. 259 ein Verhandeln über den Ankauf keine Hülerei sei, sondern nur das Ankaufen selbst und deshalb auch der nur zum Absatze erfolglos Mitwirkende wegen Hülerei nicht bestraft werden könne. Es kann indessen dahin gestellt bleiben, ob dieses Bedenken überhaupt berechtigen würde, von dem Wortlaute des Gesetzes abzugehen. Jedenfalls ist der Widerspruch, welcher in diesem bei wörtlicher Auslegung liegen soll, nicht anzuerkennen. Durch die fragliche Erwägung wird derjenige, welcher die betreffende Sache anzukaufen willens ist, zu demjenigen, welcher zu deren Absatz bei anderen mitwirkt, in eine ungerechtfertigte Parallele gestellt. Der Kauflustige befindet sich zu der Sache in einer ganz anderen Stellung, als der zum Absatz an andere Mitwirkende, dessen Thätigkeit auf den Verkauf gerichtet ist und der durch positives Handeln seine rechtswidrige Absicht an den Tag legt. Deshalb konnte das Gesetz ohne prinzipiellen Widerspruch jenen bei nicht vollendetem Ankauf für straflos erklären, jede den Absatz an andere bezweckende Handlung aber mit Strafe bedrohen. Es kommt hinzu, daß, da der Versuch straflos ist, bei einer derartig einschränkenden Auslegung des §. 259 Handlungen, welche hinsichtlich ihrer Gemeingefährlichkeit den in diesem Paragraphen ausdrücklich mit Strafe bedrohten Vergehen gleich stehen, straflos bleiben würden, was nicht Absicht des Gesetzes sein kann. Ob eine Handlung von der Art ist, daß durch sie zum Absatze der Sache an andere mitgewirkt wird, ist im allgemeinen eine thatsächliche Frage. Keineswegs liegt eine solche nur dann vor, wenn die Sache einem anderen zum Kaufe angeboten wird, und darin, daß vorliegend das Gericht unter den obwaltenden Umständen in dem von den Angeklagten veranlaßten, bezw. unternommenen Transport der Wildstücke nach B. zum Zwecke der Veräußerung eine Handlung gefunden hat, durch welche die Angeklagten zum Absatz der Wildstücke an andere mitgewirkt haben, ist ein rechtsgrundfäglicher Verstoß nicht zu erkennen.